

Staatsanwaltschaft Berlin

2 P Aufh. 1/06

Gesch.- Nr. bitte stets angeben

Dez.:

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

pax christi
Postfach 70 01 37

70571 Stuttgart

Berlin, 22. Oktober 2010
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 2584
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift

für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)

für Paketsendungen:
Turmstraße 91, 10559 Berlin

Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag 8.30 – 15 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.30 - 13 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung

• Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen

Ihr Antrag vom 9. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Kurz,

hiermit wird bescheinigt, dass das Urteil des II. Senates des Reichskriegsgerichts in Wien vom 2. August 1940 – Aktenzeichen 179/40 – gegen Michael Lerscher wegen Zersetzung der Wehrkraft durch §§ 1, 2 Ziff. 3 NS-AufhG aufgehoben worden ist.

Für die Kriegsgerichtspraxis ist festzustellen, dass mittels dieser bei der Aburteilung politisch motivierter Handlungen nicht Recht gesprochen werden sollte, vielmehr war das Ziel die Ausschaltung der Betroffenen unter dem Mantel der Justiz.

Die nationalsozialistische Herrschaftsform war ein politisches Terrorsystem der uneingeschränkten Willkür, das durch keinerlei rechtliche Garantie eingeschränkt wurde, was den sogenannten Maßnahmestaat ausgemacht hat. Zu den Mitteln des „Maßnahmestaates“ gehörte auch die harte Urteilspraxis der Wehrmichtsgerichte. Diese zielte ab auf eine allgemeine Abschreckung und sollte um jeden Preis von allen Soldaten auch gegenüber sinnlosen Befehlen unbedingten Gehorsam erzwingen. Da die politische und militärische Führung unmittelbar auf die Praxis der Wehrmichtsjustiz einschließlich des Kriegsgerichtes Einfluss nehmen konnte, übte die Wehrmichtsjustiz insgesamt keine unabhängige Justiz aus. Die Wehrmichtsjustiz war neben der Wehrmacht selbst nach damaliger offizieller Deutung eine Säule der nationalsozialistischen Herrschaft.

Aus vorstehenden Gründen kann kein Zweifel daran bestehen, dass in vorliegender Sache das Feldurteil des Zentralgerichtes des Heeres in Berlin gegen Sie zur Durchsetzung oder

Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen Gründen er-
gangen und deshalb gemäß § 1 NS-AufhG aufgehoben ist.

Im weiteren liegen auch die Voraussetzungen zur Aufhebung des Urteils gemäß § 2 Ziff. 3
AufhG vor. Aus den Urteilsgründen folgt, dass die Verurteilung wegen Zersetzung der Wehr-
kraft gemäß 5 KSSVO ergangen ist.

Das angewandte Gesetz zählt zu den Katalogbestimmungen der Anlage zum NS-AufhG,
vergleiche dort Nr. 30.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Raupach)

Oberstaatsanwalt

ste